

## **Kurzfassung Bestimmungen**

### **zur Richtlinie gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, für die Gewährung von Beihilfen zur Verbesserung des genetischen Potenzials der Rinderbestände in Tirol**

---

#### **Förderungswerber:**

Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Rinderhaltung bewirtschaften. Viehhandelsbetriebe und Betriebe der Gebietskörperschaften sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

1. Es wird das Ausmerzen von Kühen mit zumindest 1 Abkalbung unterstützt.
2. Als Nachweis für das Ausmerzen gilt die Bestätigung über die Schlachtung des Tieres in einem österreichischen Schlachtbetrieb unmittelbar nach dem Abgang vom Betrieb.
3. Die Schlachtbestätigung kann auch im Rahmen der Abwicklung durch eine Kontrolle mittels AMA-Tierkennzeichnungsdatenbank durch die LK Tirol erfolgen.
4. Der Antrag muss innerhalb von 30 Tagen nach der Schlachtung eingebracht werden.
5. Das auszumerzende Tier muss mindestens 90 Tage vor der Schlachtung auf dem Betrieb des Antragstellenden gehalten worden sein.
6. Die Ausmerzung muss durch die Bestätigung der Schlachtung zwischen 01. April 2020 und 30. Juni 2020 nachgewiesen werden.

#### **Art und Höhe der Förderung**

Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Zuschusses zur Ausmerzung von Kühen. Der Zuschuss beträgt € 150,- je ausgemerzter Kuh.

#### **Förderungsabwicklungsstelle**

Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Schlachtung des Tieres bei der Landwirtschaftskammer Tirol, Abteilung Tierzucht einzubringen. Die Landwirtschaftskammer Tirol kontrolliert den Antrag mittels AMA-Tierkennzeichnungsdatenbank und bestätigt die Schlachtung des Tieres im förderfähigen Zeitraum auf einen österreichischen Schlachthof.

#### **Abwicklung**

1. Die Förderung erfolgt auf Antrag des Förderungswerbers. Der Antrag wird vom Förderungswerber innerhalb von 30 Tagen ab Ausmerzung bei der Landwirtschaftskammer eingebracht.
2. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zuge der Covid19-Pandemie erfolgt die Förderung auf Antrag des/r Förderungswerbers/in mittels Email an die Landwirtschaftskammer Tirol, Abteilung Tierzucht unter Verwendung des aufgelegten Formblattes: [tierzucht@lk-tirol.at](mailto:tierzucht@lk-tirol.at).
3. Für die Beantragung sind die von der Landwirtschaftskammer aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Insbesondere hat der Förderungswerber die Einhaltung der gemäß De-minimis-Regelung zulässigen Gesamtförderobergrenze zu bestätigen.

#### **De-minimisBestimmung**

1. Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen VERORDNUNG (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.
2. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.